

Anlage 1 zur Vorlage Drs.-Nr. 2015-11412

Gemeinde Friedeburg

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 von Friedeburg „Friedeburg-Nord“
Abwägung nach öffentlicher Auslegung

I Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Bürgerbeteiligung im Rahmen der Auslegung)

Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

II Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Da durch die Änderung der örtlichen Bauvorschriften ausschließlich die Interessen des Landkreises Wittmund im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berührt sein könnten, wurde dieser als einzige Behörde bzw. einzige Trägerin öffentlicher Belange beteiligt.

Landkreis Wittmund (Stellungnahme vom 28.01.2016)

1. Abt. 60.1 Bauen

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde

Keine Anregungen und / oder Bedenken

3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde

Keine Anregungen und / oder Bedenken

4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3)

Bauleitplanung

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt.

Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.

Raumordnung und Landesplanung

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Satzungsbeschluss erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung.